Sammlung

ber

Gesege und Verordnungen

für das Königreich Sachsen.

25ftes Stuck, vom Jahre 1833.

No 51.) Berordnung,

die Publication der, wegen der Zollvereinigung des Königreichs Sachsen mit andern Deutschen Bundesstaaten, abgeschlossenen Verträge betreffend;

bom 4ten December 1833.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen, 2c. 2c. 2c. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen 2c.

thun hiermit fund und fugen ju wiffen:

Eingebenk der Pflichten, welche die Sorgfalt für das Wohl Unserer getreuen Unterthanen Uns auferlegt, und erfüllt von dem Wunsche, den Flor Unserer Lande auf neue und dauernde Grundlagen zu stützen, haben Wir Unsere Aufmerksamkeit insbesondere dashin gerichtet, Mittel der Abhülfe aufzusuchen, um die Nachtheile zu beseitigen, welche aus den, durch die Zolls und Handelssussen anderer Staaten veranlaßten, hemmungen des Wechselverkehrs entstanden waren und sich insbesondere auch in hinsicht der Deutschen Bundeslande in steigendem Berhältnisse zu vergrößern drohten.

Nur in der Verbindung mit andern Deutschen Bundesstaaten, zu Begründung gegenseitiger Handelsfreiheit im Innern, und zu gemeinschaftlichem, angemessenen Schutze der
eigenen industriellen Thätigkeit gegen Aussen, hat sich die Möglichkeit dargeboten, auch
Unsern kanden die bisher entzogene Gelegenheit eines freien und ungehinderten Austausches
der Erzeugnisse in einem umfassenderen Staatenverbande zu verschaffen, und Wir haben
1833.